Richtlinien für die Benutzung der Gültsteiner Waldhütte im Markteich

Der Ortschaftsrat Gültstein hat folgende ab 09.02.1983 gültige Richtlinien für die Benutzung der Gültsteiner Waldhütte im Markteich erlassen:
1) Änderung durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2001 ab 01.01.2002

1. Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit für die Vergabe der Gültsteiner Waldhütte liegt beim Bezirksamt Gültstein. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Anlage liegt bei der Forstverwaltung.

2. Veranstaltungen

Die Hütte dient grundsätzlich der Waldbewirtschaftung. Lediglich der Aufenthaltsraum (evt. abgeteilt) und der Küchenraum können in der Regel für interne Veranstaltungen - zu denen nicht öffentlich eingeladen wird - von örtlichen (d.h. aus Gültstein und den übrigen Herrenberger Stadtteilen) Vereinen und gemeinnützigen Organisationen sowie örtlichen Betrieben zur Verfügung gestellt werden.

Herd und Beleuchtung (jeweils mit Gas) können benützt werden. Wasser ist nicht vorhanden. Mit Rücksicht auf das Forstpersonal muss die Anzahl der Veranstaltungen in der Regel eingeschränkt werden, und zwar in der Zeit vom 01. Nov. bis 31. März auf eine Veranstaltung am Wochenende und in der übrigen Zeit auf wöchentlich zwei Veranstaltungen. An direkt aufeinander folgenden Tagen können grundsätzlich keine weiteren Veranstaltungen genehmigt werden.

3. Allgemeine Benutzungsregelung

3.1 Veranstaltungen nach Ziffer 2 dürfen eines schriftlichen Antrages und der schriftlichen Genehmigung durch das Bezirksamt.

3.2 Der Außenbereich und die Feuerstelle bei der Hütte werden nicht vermietet. Sie stehen auch bei Veranstaltungen nach Ziffer 2 der Allgemeinheit zur Verfügung.

4. Besondere Benutzungsvorschriften

Bei den nach Ziffer 3.1 zu genehmigten Veranstaltungen gelten folgende besondere Benutzungsvorschriften:

1. Schonende Behandlung der Anlage, insbesondere der Hütte und deren Einrichtung. Mobilar der Hütte darf nicht in den Außenbereich gebracht werden.
2. Besondere Vorsicht beim Umgang mit offenem Feuer (also besondere Vorsicht beim Rauchen. Umgang mit Kerzen und beim Heizen).
3. Besenreines Verlassen der Hütte und Säuberung der Anlage (besondere Eimer für Asche und Abfälle stehen zur Verfügung).
4. Abstellen der Lichtquellen.
5. Verschließen der Räume (Türen, Fenster und Läden) und Rückgabe der Schlüssel.
6. Verbot für das Befahren der Zufahrtswege durch Besucher. Genehmigung für in aller Regel ein Wirtschaftsfahrzeug wird auf Antrag gesondert erteilt.

5. Benutzungsgebühren[1)]

5.1	Aufenthaltsraum und Küchenraum mit Genehmigung für ein Wirtschaftsfahrzeug	
5.11	Örtliche Vereine und gemeinnützige Organisationen	26,-- Euro
5.12	Örtliche Betriebe	41,-- Euro
5.2	Gebühr für Fahrgenehmigung für jedes weitere Fahrzeug, - höchstens jedoch für insgesamt 3 Fahrzeuge -	10,-- Euro
5.3	In den Gebühren nach Ziffer 5.1 ist jeweils eine Kiste Feuerholz enthalten. Je weitere Kiste bzw. Bund Feuerholz	4,-- Euro
5.4	Kaution je Veranstaltung (gilt auch für örtliche Vereine)	26,-- Euro

Die Kaution ist eine Sicherheitsleistung für schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlage.

Herrenberg-Gültstein, 14.02.1983